

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Zucht-, Reit- und Fahrverein St. Hubertus e. V. Neuenkirchen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins sind:

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Zucht und Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.  
b) Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe der Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins: die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.  
c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).  
d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.  
e) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel: sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.  
f) Die Teilnahme an Lehrgängen auf höherer Ebene nach Möglichkeit zu fördern.  
g) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbünden durch:
  1. Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
  2. Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  3. Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde und Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.
  4. Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung, besonders wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitervereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Zucht, des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher, schriftlicher Kündigung zum Jahresabschluß erfolgen kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand.
3. Ausgeschiedene Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer und
  - d) dem Kassensführer.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bis zu 5 Beisitzer hinzutreten, insbesondere zur Wahrnehmung des Amts eines Technischen Warts, Schriftführers oder Pressewarts.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die erste Wahl nach Genehmigung dieser Satzung gilt für den ersten Vorsitzenden, für den Kassensführer und für den ersten Beisitzer für die Dauer von 4 Jahren, für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den zweiten Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem 2. Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird.
3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird, oder wenn es aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.
4. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 des BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
5. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form oder per e-mail mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Die Wahl der unter § 7 Ziffer 1. genannten Vorstandsmitglieder, die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist, siehe § 10.
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
  - c) Die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - e) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  - f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unter 2/3 Mehrheitsbeschluß der erschienen Mitglieder.
  - g) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12).
  - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 9 Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk).
2. Dem Pferdesportverband Westfalen e. V..
3. Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V..
4. Dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## § 10 Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen, aktiven, weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 18 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 2 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

### § 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

### § 12 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die obenstehende Satzung des „Zucht-, Reit- und Fahrvereins St. Hubertus e.V. Neuenkirchen“ wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 1979 mit 2/3 Mehrheit beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.1988 mit 2/3 Mehrheit in § 2 Ziff. 2 und in derjenigen vom 05.03.2010 mit 2/3 Mehrheit in § 1 Ziff. 2 und Ziff. 3, § 7 Ziff. 1, § 8 Ziff. 1 S. 2, Ziff. 4 a und § 9 Ziff. 2 geändert.